

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7572

[ersetzt den Umdruck 18/7567]

15.03.2017

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 15.03.2017

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

zu Drucksache 18/4928

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes (Drucksache 18/4928)** wird wie folgt geändert:

- I. Der Gesetzentwurf erhält folgenden Titel: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes“.
- II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziff. 2 - § 46 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert: Die Worte „das Präsidium“ werden ersetzt durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat“.

- b) Ziff. 3 - § 47 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Hinter den Worten „Die Verhaltensregeln müssen“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- c) Ziff. 3 - § 47 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert: Die Worte „der Mitgliedschaft“ werden ersetzt durch die Worte „von Tätigkeiten als Mitglied in“.
- d) Ziff. 3 - § 47 Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „3. die Pflicht zur Anzeige von regelmäßigen Tätigkeiten vor der Mitgliedschaft im Landtag sowie einmaliger und regelmäßiger Tätigkeiten neben dem Mandat einschließlich ihrer Änderungen während der Ausübung des Mandats;“.
- e) Ziff. 3 - § 47 Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „Die Pflicht zur Anzeige der jährlichen Gesamteinkünfte aus den in den Nummern 2 bis 4 genannten Tätigkeiten oder Beteiligungen oberhalb von Mindestbeträgen;“
- f) Ziff. 3 - § 47 Absatz 2 Nr. 9 wird wie folgt geändert: Die Worte „des Präsidiums und“ werden gestrichen.
- g) Ziff. 3 - § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert: Am Ende des Absatzes werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der oder die Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Statt der Angaben zum Auftraggeber ist eine Branchenbezeichnung anzugeben.“
- h) Ziff. 3 - § 47 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Angaben zu Absatz 2 Nr. 1 bis 5 werden als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages veröffentlicht. Für die Angaben zu Absatz 2 Nr. 5 werden aus den jährlichen Gesamteinkünften die durchschnittlichen monatlichen Einkünfte errechnet, indem die jährlichen Gesamteinkünfte durch zwölf dividiert werden. Die durchschnittlichen monatlichen Einkünfte werden in folgender Staffelung ausgewiesen: Die Stufe 1 erfasst durchschnittliche monatliche Einkünfte in einer Größenordnung von 1.000 bis 3.500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 7.000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 15.000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 30.000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 50.000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 75.000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 100.000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte bis 150.000 Euro, die Stufe 9 Einkünfte bis 250.000. Bei allen folgenden Stufen, deren Nummerierung sich fortlaufend erhöht, werden jeweils 30.000 Euro zum Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe addiert. Die Einkünfte werden der entsprechenden Stufe zugeordnet, sofern der Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe überschritten wurde. Von der Veröffentlichung

der in Satz 2 genannten Angaben kann die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat Ausnahmen zulassen.“

gez. Hans-Jörn Arp
gez. Birgit Herdejürgen
gez. Dr. Marret Bohn
gez. Lars Harms